

Richtlinie des Rates der Samtgemeinde Fürstenau über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am _____ folgende Richtlinie beschlossen, nach der die Verwaltung zu führen ist:

§ 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Samtgemeindebürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- Aufträge und Vergaben (inkl. Bauleistungen), sofern sie im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens erfolgen.
bis 100.000 € (netto)
- Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten
bis 50.000 € (netto)

Die Berichterstattung über die Vergaben erfolgt in der folgenden Sitzung des Samtgemeindeausschusses.

- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen
bis 50.000 € (netto)
- Bewilligung von Zuschüssen (sofern im Haushalt veranschlagt/ im Übrigen unbegrenzt/ bis 5.000 €
- Einnahmen aus Verträgen
unbegrenzt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Fürstenau, den 19.06.2025

Matthias Wübbel

Samtgemeindebürgermeister